

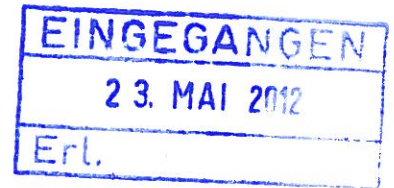


**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

**- Landespräsidium für Polizei,
Brand- und Katastrophenschutz -**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Landesvorsitzenden der
Gewerkschaft der Polizei -Niedersachsen-
Herrn Dietmar Schilff
Berckhusenstr.133a
30625 Hannover



Bearbeitet von:
PD Henning Dreyer

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Schreiben v. 17.04.2012

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
LPPBK – P 25.33/AG IPM

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6141 Hannover
19. Mai 2012

Ihr Schreiben an Herrn Ministerpräsident McAllister vom 17.04.2012

Bezug: Initiative für ein Niedersächsisches Entsendegesetz zur Beteiligung an polizeilichen
Auslandsmissionen

Sehr geehrter Herr Schilff,

Ihr Schreiben, in dem Sie die Schaffung eines Niedersächsischen Entsendegesetzes im Kontext der Beteiligung an polizeilichen Auslandsmissionen anregen, hat Herrn Ministerpräsident McAllister vorgelegen. Herr McAllister hat unser Haus gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Personalstellung für Polizeiliche Auslandsmissionen erfolgt auf der Grundlage der Leitlinien der Bund/Länder-Arbeitsgruppe „Internationale Polizeimissionen“ (AG IPM) vom 01.01.2010 Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich mit bis zu 910 Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamten (PVB) an internationalen Friedensmissionen. Diese werden gegenwärtig bis zum 450. PVB zu 1/3 durch den Bund und zu 2/3 durch die Länder, ab dem 451. PVB zu gleichen Teilen gestellt.¹

Von diesem Gesamtkontingent sollen 90 PVB innerhalb von 30 Tagen verfügbar sein. Diese X+30-Kräfte (Rapid-Deployment-Kräfte) werden zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von den Ländern bereitgehalten.

Die Beiträge der Bundesländer berechnen sich grundsätzlich nach dem „Königsteiner Schlüssel“ in der jeweils gültigen Fassung. Im Falle einer gleichzeitigen Beteiligung an mehreren Polizeimissionen ist ein Ausgleich der Personalbeiträge zwischen den Missionen möglich.

Die Entsendung der Polizeikontingente erfolgt zentral durch das Bundesministerium des Innern (BMI). Alle mit der Entsendung in Zusammenhang stehenden Maßnahmen werden durch die Geschäftsstelle (GSt.) der AG IPM im BMI vorbereitet und durchgeführt.

¹ . Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder am 12. Juni 2008 in Berlin (TOP 5 – Verteilungsschlüssel bei internationalen Polizeimissionen) sowie Innenministerkonferenz am 17./18. April 2008 in Bad Saarow (TOP 28 – Verteilungsschlüssel bei internationalen Polizeimissionen (EUPOL Afghanistan, EULEX Kosovo sowie andere)



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 2060 65
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
LPPBK@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Die Länder ordnen dazu ihre PVB gemäß den gültigen Landesgesetzen in Verbindung mit § 14 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) in den Geschäftsbereich des Bundesministerium des Innern (BMI) ab. Die aufnehmende Behörde im Geschäftsbereich des BMI weist die PVB gemäß § 29 Bundesbeamtengesetz (BBG) dem für den Einsatz verantwortlichen zwischen- oder überstaatlichen Mandatgeber zur Dienstverrichtung zu. PVB des Bundes, die nicht der Bundespolizei angehören (z.B. BKA), werden von ihren Dienstherrn gemäß § 27 BBG vor der Entsendung in das Bundespolizeipräsidium abgeordnet.

Gemäß § 8 BPolG kann die Bundespolizei u.a. zur Mitwirkung an polizeilichen oder anderen nichtmilitärischen Aufgaben im Rahmen von internationalen Maßnahmen auf Ersuchen und unter Verantwortung der Vereinten Nationen, einer regionalen Abmachung oder Einrichtung gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen (z.B. OSZE), der die Bundesrepublik Deutschland angehört, der Europäischen Union oder der Westeuropäischen Union im Ausland verwendet werden. Diese für die Bundespolizei geschaffene einfachgesetzliche Rechtsgrundlage findet infolge der vorherigen Abordnung der PVB der Länder in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern für das gesamte deutsche Kontingent Anwendung. Darüber hinaus ist für das bilaterale Polizeiprojekt in Afghanistan zudem das „Sitz- und Statusabkommen mit Afghanistan“ im Rahmen des § 65 Abs. 2 BPolG einschlägig.

In Anwendung der vorstehend genannten rechtlichen Regelungen erfolgt seit dem Jahr 1994 bis dato auch die Beteiligung niedersächsischer PVB an internationalen bzw. bilateralen Polizeimissionen und -projekten. Die dargelegte Verfahrensweise hat sich aus niedersächsischer Sicht über die Jahre sowohl bewährt als auch als ausreichend erwiesen, so dass der Bedarf oder gar die Notwendigkeit einer weiter führenden gesetzlichen Regelung, z.B. in Form eines sogenannten „Entsendegesetzes“, nicht gesehen wird. Eine ähnliche gesetzliche Regelung ist auch in den anderen Bundesländern bisher nicht existent bzw. als erforderlich erkannt worden.

Die derzeitige Diskussion in Hessen reflektierend ist eine differenziertere Betrachtung notwendig, die nach hiesigem Erachten allerdings ausschließlich personalvertretungsrechtliche Belange und nicht die rechtliche Situation der Entsendung insgesamt berührt.

Nachdem das VG Wiesbaden im März 2011 u.a. die „nicht vorliegenden Beteiligungen des zuständigen Personalrats“ gerügt hatte, hat der Hessische Minister des Innern mitgeteilt, bis zu einer Klärung zunächst keine weiteren Abordnungen zum Bundespolizeipräsidium mit dem Ziel der Zuweisung in die Missionen in Afghanistan mehr vorzunehmen. Das HessPersVG sieht bei Versetzungen/Abordnungen sowohl die Beteiligung des Personalrats bei der abgebenden als auch der aufnehmenden Dienststelle vor. Der Bund hatte bisher der Standpunkt vertreten, dass der abgeordnete (Landes-) Beamte wegen der alsbaldigen Zuweisung in eine Friedensmission nur für „eine logische Sekunde“ in die Dienststelle des Bundes eingegliedert werde und daher eine gesonderte Zustimmung der „aufnehmenden“ Behörde verzichtbar sei. Diese Position wird vom Bund vor dem Hintergrund der genannten Gerichtsentscheidung nicht weiter verfolgt.

Zukünftig wird deshalb neben der Beteiligung des zuständigen Personalrates des Entsenders auch die Beteiligung der zuständigen Personalvertretungen der Bundespolizei als „aufnehmende“ Behörde für die Abordnung zum Bundespolizeipräsidium und die Zuweisung in die mandatierten Friedensmissionen und das bilaterale Polizeiprojekt in Afghanistan eingeholt werden. Es wurde ein Verfahren entwickelt, das nach der Mitwirkung der zuständigen Personalvertretung eine Übersendung/Bestätigung der erfolgten Personalratsbeteiligung an die Länder ermöglicht.

Anders dazu ist in Niedersachsen nach dem NPersVG nur der abgebende Personalrat zu beteiligen. Die Einbeziehung des Personalrates erfolgt in Niedersachsen frühzeitig bereits im Auswahlverfahren. Problemstellungen in der Beteiligung und gemeinsamen Entscheidungsfindung hat es in Niedersachsen bisher nicht gegeben. Es erfolgt eine frühzeitige und intensive Einbeziehung, Entscheidungen werden in der Regel auch in Sitzungen des Polizeihauptpersonalrates noch einmal erläutert. Auch sind in Niedersachsen - anders als derzeit

noch in Hessen - die grundlegenden Regelungen zu den Aufgaben und Verfahrensweisen bei der Entsendung in Auslandsmissionen per Runderlass (Rd.Erl. MI v. 14.12.2009, P25.33-03044.91) klar und nachvollziehbar geregelt.

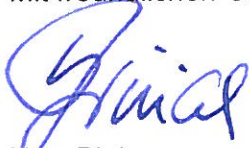
Mit Blick auf größtmögliche Offenheit und Transparenz sowie zur Gewinnung von Eindrücken aus „erster Hand“ wurde durch die AG IPM zudem für Personalvertretungen der Länder die Möglichkeit eröffnet, an Dienst- und Besuchsreisen insbesondere nach Afghanistan teilzunehmen. Eine solche Besuchs- und Informationsreise wird auch der Vorsitzende des hiesigen Polizeihauptpersonalrates im September diesen Jahres mit dem niedersächsischen Vertreter in der AG IPM, Herrn Polizeidirektor Henning Dreyer unternehmen.

Sehr geehrter Herr Schilff,

ich hoffe, mit meinen Ausführungen nachvollziehbar dargestellt zu haben, dass ich für die Polizei des Landes Niedersachsen keine Notwendigkeit zur Schaffung einer ergänzenden gesetzlichen Regelung, z.B. in Form eines „Entsendegesetzes“ sehe, sondern vielmehr die aktuellen Rechtsgrundlagen als ausreichend erachte.

Ich teile jedoch ausdrücklich Ihre Auffassung, dass die niedersächsischen Kolleginnen und Kollegen in Auslandseinsätzen nur unter bestmöglichen Bedingungen und bei maximalem Schutz und größter Fürsorge zum Einsatz kommen dürfen. Aus persönlichem Erleben bin ich jedoch auch hier der Auffassung, dass die durch die Ständige Konferenz der Innenminister und -Senatoren des Bundes und der Länder unmittelbar eingerichtete AG IPM diesem Anspruch jederzeit mit hoher Professionalität und großer Umsicht gerecht wird.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Binias